

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 31. Juli	1981
-------	-------------------------	------

### Inhalt:

Seite	Seite		
Zurüstung zum Amt des Predigers . . . . .	142	Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden in Bochum . . . . .	161
Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Mitglieder einer Freikirche . . . . .	142	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen . . . . .	162
Neufassung des Kirchnaustrittsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	143	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinden Dortmund-Oestrich und Mengede . . . . .	162
Änderung der Verwaltungsordnung . . . . .	145	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (14.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster . . . . .	162
Merkblatt über Erbbaurechte . . . . .	145	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke . . . . .	162
Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	149	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster . . . . .	163
Kreissatzung des Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	151	Mitteilung zum Tag des ausländischen Mitbürgers . . . . .	163
Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh . . . . .	153	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung . . . . .	164
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gütersloh und für die Zusammenarbeit der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Gütersloh . . . . .	156	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	164
Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	159	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	165
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen . . . . .	161		

Sei getreu bis an den Tod,  
so will ich dir die Krone  
des Lebens geben.  
Offb. 2, 10

Im gesegneten Alter von 87 Jahren ist am 7. Mai 1981 das frühere nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung

### Rudolf Feuerbaum

aus diesem Leben abgerufen worden.

Das Leben des Heimgegangenen war geprägt vom Dienst für die Kirche Jesu Christi. Mehr als vier Jahrzehnte hat er dem Presbyterium der St.-Marien-Kirchengemeinde in Dortmund angehört. Hier hat er vor allem in der Zeit des Kirchenkampfes Mut und Treue bewiesen. Dreizehn Jahre lang ist er Synodalältester in Dortmund gewesen.

Von 1957 bis 1969 gehörte der Heimgegangene der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Sein guter Rat, sein abgewogenes Urteil und seine persönliche Freundlichkeit sind unter uns unvergessen.

Wir sind Rudolf Feuerbaum über Tod und Grab hinaus Dank schuldig. Wir nehmen von ihm Abschied in der Gewißheit, daß er nun geborgen ist in der Hand des Herrn, dem seine Liebe und sein Dienst gegolten haben.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Reiß

## Zurüstung zum Amt des Predigers

Landeskirchenamt  
Az.: 21461/II/81/C 3-83

Bielefeld, den 16. 6. 1981

Im Herbst 1982 soll eine Zurüstung zum Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen beginnen.

Zu dieser Zurüstung können durch die Herren Superintendenten dem Landeskirchenamt Männer und Frauen vorgeschlagen werden, die neben den im Predigergesetz (KABl. 1968 S. 156) geforderten Mindestanforderungen schon jetzt unter Anleitung und Verantwortung eines Pfarrers die ihnen im Rahmen der erteilten Vokation zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragenen Dienste tun und im Sinne von § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) in der Fassung vom 18. 10. 1972 (KABl. S. 238) gleichgestellt sind.

Sofern aus dem Bereich der Ämter und Werke Mitarbeiter in Betracht kommen, können die Vorschläge durch die Leitung dem Landeskirchenamt eingereicht werden.

Unter Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 4. November 1975 (KABl. S. 179) sind dem Vorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eingehender Lebenslauf,
- b) Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und ggf. Heiratsurkunde sowie Bescheinigung über die kirchliche Trauung und Geburtsurkunde der Kinder,
- c) Zeugnisse über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten),
- d) Zeugnisse über die abgeschlossene kirchlich anerkannte Fortbildung,
- e) Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit,
- f) Beurteilung der vorgeschlagenen Stelle,
- g) Predigten oder andere Schriftauslegungen, die der Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat,
- h) amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst des Predigers,
- i) Antrag des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
- j) Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

Der Zurüstung geht ein der Feststellung der Eignung dienendes Kolloquium voraus.

Für die Vorschläge wird eine Ausschußfrist bis zum 1. Dezember 1981 eingeräumt.

## Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Mitglieder einer Freikirche

Landeskirchenamt  
Az.: 12958/C 9-07/3

Bielefeld, den 3. 6. 1981

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben mit dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und der Evangelisch-methodistischen Kirche eine neue Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Mitglieder einer Freikirche abgeschlossen. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Vereinbarung bekannt, die mit dem 1. April 1981 in Kraft tritt:

### Vereinbarung für die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Mitglieder einer Freikirche

Der Bund Freier Evangelischer Gemeinden, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und die Evangelisch-methodistische Kirche — im folgenden „Freikirchen“ genannt — einerseits und die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche — im folgenden „Landeskirchen“ genannt — andererseits sind übereingekommen, über die Erteilung evangelischer Religionslehre im Bereich dieser Landeskirchen durch Mitglieder einer Freikirche im Geiste ökumenischer Partnerschaft folgende Vereinbarung zu schließen:

Unbeschadet der Eigenständigkeit der Freikirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts üben die Landeskirchen in Fragen der Erteilung evangelischer Religionslehre gegenüber dem Staat die im Rahmen dieser Vereinbarung notwendigen Zuständigkeiten aus.

#### I. L e h r e r

1. Lehrer, die Mitglied einer der Freikirchen sind, können die Vokation unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Landeskirchen erlangen.

2. Wenn die betreffenden Lehrer in den praktischen Ausbildungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung der Landeskirchen vom 19. 5. 1976/2. 11. 1976/4. 11. 1976 eine vorläufige Erlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Sie erklären schriftlich, daß sie die Vokationsordnung der evangelischen Landeskirchen, insbesondere in den Punkten 1., 2. und 5. anerkennen.
3. Zur Erlangung der Bevollmächtigung nehmen die Lehrer an Vokationstagungen der betreffenden Landeskirche teil.
4. Die Vokation selbst wird für diese Lehrer nach Maßgabe der Vokationsordnung der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen vom 1. Januar 1981 durch die Freikirche ausgesprochen, deren Mitglied sie sind.
5. Von der vollzogenen Vokation macht die Leitung der betreffenden Freikirche dem zuständigen Landeskirchenamt Mitteilung. Dieses teilt den zuständigen staatlichen Stellen mit, daß der betreffende Lehrer/Lehrerin die Bevollmächtigung (Vokation) im Sinne von Art. 14, Abs. 1, Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer erhalten hat.
6. Widerruft die Freikirche, deren Mitglied der Lehrer ist, die Bevollmächtigung, so setzt sie die zuständige Landeskirche von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis. Das gleiche gilt, wenn der Lehrer aus der Freikirche austritt.

## II. Ordinierte Pastoren

Die Ordination von Pastoren der Freikirchen schließt die Vokation ein. Anträge auf Erteilung der Unterrichtserlaubnis werden über die Leitung der Freikirchen an das zuständige Landeskirchenamt gerichtet.

### Für den Bund Freier Evangelischer Gemeinden

	Bundesvorsteher	Bundesgeschäftsführer
(L. S.)	gez. Unterschrift Pastor	gez. Unterschrift Assessor

### Für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
(L. S.)		
	Bundesdirektoren	

### Für die Evangelisch-methodistische Kirche

	Der Kirchenvorstand	
(L. S.)	gez. Unterschrift Vorsitzender	gez. Unterschrift 1. Schriftführer

### Für die Evangelische Kirche im Rheinland

	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
(L. S.)		

### Für die Evangelische Kirche von Westfalen:

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
(L. S.)		

### Für die Lippische Landeskirche

	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
(L. S.)	Landessuperintendent	Rechtskundiger Kirchenrat

## Neufassung des Kirchnaustrittsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt  
Az.: 25687/A5-10

Bielefeld, den 8. 7. 1981

Am 5. August 1981 tritt mit dem Wirksamwerden des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung des Austrittes aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchnaustrittsgesetz — KiAustrG) vom 26. Mai 1981 (GV NW 1981 S. 260) das Preußische Gesetz über den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS 1921 S. 119) außer Kraft.

In die Neufassung des Kirchenaustrittsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sind die bisher schon angewandten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes zum Kirchenaustritt ausdrücklich aufgenommen. Der sogenannte modifizierte Kirchenaustritt ist nach der Neufassung des Gesetzes unzulässig.

Die Rechtsfolgen des Kirchenaustrittes für die Kirchensteuerpflicht des Ausgetretenen bleiben durch die Neufassung unberührt.

Das Kirchenaustrittsgesetz hat folgenden Wortlaut:

**Gesetz  
zur Regelung des Austritts aus Kirchen,  
Religionsgemeinschaften und Weltanschauungs-  
gemeinschaften des öffentlichen Rechts  
(Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)**

Vom 26. Mai 1981  
(GV. NW. 1981 S. 260)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich erfolgt durch Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

(1) Der Austritt kann von dem Austretenden erklärt werden, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(3) Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann sein Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

§ 3

(1) Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

(2) Die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, muß eindeutig bezeichnet sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist nicht erforderlich.

(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname, die Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnung und Familienstand anzugeben.

(4) Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

(5) Die mündliche Erklärung muß zur Niederschrift des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts erfolgen. Die schriftliche Erklärung muß als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

(6) Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Mit der Wirksamkeit der Austrittserklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen.

(2) Die Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden oder an dem die schriftliche Erklärung bei dem Amtsgericht eingegangen ist.

(3) Das Ende der Kirchensteuerpflicht als Folge des Kirchenaustritts regelt das Gesetz über die Erhebung von

Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Rechtspflichten, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen, insbesondere Lasten, für die kraft besonderen Rechtstitels bestimmte Grundstücke haften, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 5

(1) Das Amtsgericht hat dem Ausgetretenen unverzüglich nach Abgabe der Austrittserklärung eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. In der Bescheinigung ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

(2) Das Amtsgericht unterrichtet die Kirche, die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung. Es teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, mit.

§ 6

Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 7

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Die Kirchensteuerpflicht endet bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Kirchenaustritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.“

2. In § 19 wird Absatz 2 gestrichen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1981

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Kultusminister  
Girgensohn

## Änderung der Verwaltungsordnung

Auf Grund des Artikels 154 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

Die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 12. Mai 1960 in der Fassung vom 17. Februar 1972 (KABl. S. 61) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erbbaurechte an kirchlichen Grundstücken dürfen zugunsten Dritter nur bestellt werden, wenn die Grundstücke zur Erfüllung kirchlicher Zwecke von dem Eigentümer oder sonstigen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werken nicht benötigt werden.

Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist die Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.“

Bielefeld, den 5. Juni 1981

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 4597/B 3-03

## Merkblatt über Erbbaurechte

Landeskirchenamt  
Az.: 4597/B 3-03

Bielefeld, den 5. 6. 1981

### 1. Voraussetzungen für die Bestellung

Kirchlicher Grundbesitz ist wegen seiner Widmung für kirchliche Zwecke grundsätzlich unveräußerlich. Er dient entweder unmittelbar — z. B. für gottesdienstliche Gebäude, Pfarrhäuser, diakonische Einrichtungen — oder mittelbar mit seinen wirtschaftlichen Erträgen dem Auftrag der Kirche. Gleichwohl kann der kirchliche Grund und Boden dem Rechtsverkehr nicht generell entzogen werden. Sofern ein kirchliches Grundstück zur Bebauung ansteht, sollte es nur dann verkauft werden, wenn der Käufer dem kirchlichen Rechtsträger für seine Zwecke geeignetes Ersatzland übereignet oder der kirchliche Rechtsträger selbst in der Lage ist, gleichwertige Ersatzgrundstücke oder andere wertbeständige Anlagen (Immobilienvermögen) zu beschaffen. Falls dies nicht möglich ist oder besondere wirtschaftliche Gründe dafür sprechen (z. B. bei gewerblichen Grundstücken), können am Bauland zugunsten von Bauwilligen auch Erbbaurechte bestellt werden. Dies dürfte insbesondere in städtischen Verhältnissen bei hohen Baulandpreisen in Betracht kommen.

Die Vergabe von Erbbaurechten trägt dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des kirchli-

chen Grund und Bodens Rechnung und sichert dem kirchlichen Rechtsträger durch den Erbbauzins eine verdinglichte laufende Rente aus dem Grundstück, die den sich ändernden Verhältnissen angepaßt werden kann. Sie erfüllt zudem einen sozialen Zweck, indem sie Bauwilligen einen Hausbau dadurch erleichtert, daß sie nicht gleichzeitig mit den Baukosten auch den Ankauf eines Baugrundstücks finanzieren müssen. Andererseits hat der kirchliche Rechtsträger zu berücksichtigen, daß er als Erbbaurechtsausgeber Rechte und Pflichten zu übernehmen hat, die einen gewissen Verwaltungsaufwand verursachen. Besondere Sorgfalt erfordern die von Zeit zu Zeit durchzuführenden Erbbauzinsanhebungen.

### 2. Inhalt des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht zur baulichen Nutzung eines fremden Grundstücks. Der Erbbauberechtigte wird Eigentümer eines von ihm errichteten oder bereits vorhandenen und von ihm erworbenen Bauwerks; das Grundstück verbleibt dem Grundstückseigentümer.

Die Bestellung von Erbbaurechten kommt in Betracht für den Wohnungsbau, für gewerblich genutzte Bauvorhaben, für soziale Vorhaben (Kindergärten, Altersheime, Schulen pp.) sowie für die Errichtung von Kläranlagen, Schwimmbecken oder sonstigen Einrichtungen, nicht dagegen für asphaltierte Straßen und Rohrleitungen.

Entsprechend dem Wohnungseigentum gibt es das Wohnungserbbaurecht als Bruchteilsberechtigung an einem Erbbaurecht, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung. Wohnungs- und Teilerbbaurechte können auch durch nachträgliche Aufteilung eines Erbbaurechts entstehen.

### 3. Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften über das Erbbaurecht finden sich in der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. 1. 1919<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. 1. 1974<sup>2)</sup>.

Für Wohnungs- und Teilerbbaurechte gelten zusätzlich die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 7. 1973<sup>4)</sup>.

### 4. Erbbauberechtigte (Bewerber um ein Erbbaurecht)

- a) Erbbauberechtigte können natürliche oder juristische Personen (z. B. Siedlungsgesellschaften) sein. Ein Erbbaurecht kann auch für mehrere Personen (Ehegatten, Geschwister) bestellt werden; die beteiligten Erbbauberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch.
- b) Bei der Auswahl der Bewerber ist zu prüfen, ob sie die Gewähr dafür bieten, die aus dem

<sup>1)</sup> RGBl. I S. 72, ber. S. 122

<sup>2)</sup> BGBl. I S. 41

<sup>3)</sup> BGBl. I S. 175, 209

<sup>4)</sup> BGBl. I S. 910

Erbbauvertrag folgenden Verpflichtungen zu erfüllen (Finanzierung des Bauvorhabens innerhalb der Bebauungsfrist, Übernahme der Beiträge für Straßenbau, Versorgung und Entsorgung, Zahlung des Erbbauzinses pp.).

- c) Bewerber, die nach kirchlichen Gesichtspunkten förderungswürdig sind, sollten in erster Linie berücksichtigt werden.

#### 5. Dauer des Erbbaurechtes

Ein Erbbaurecht für Wohnzwecke sollte maximal für 75 Jahre bestellt werden. Nach Ablauf von 35 Jahren ist der Erbbauberechtigte auf Verlangen des kirchlichen Rechtsträgers verpflichtet, das Erbbaugrundstück nach einer Vorankündigungsfrist von zwei Jahren zu kaufen. Diese Kaufverpflichtung ist dinglich zu sichern. Aus dieser Kaufverpflichtung des Erbbauberechtigten entsteht für ihn kein Ankaufsanspruch.

In anderen Fällen, z. B. bei gewerblichen Vorhaben, sollte die Laufzeit des Erbbaurechtes maximal 35 Jahre betragen.

#### 6. Erbbauzins

- a) Bei Erbbaurechten für Wohnzwecke soll ein Erbbauzins von jährlich 5 % bis 6 % des optimalen Verkehrswertes vereinbart werden. Bei gewerblicher Nutzung ist ein Prozentsatz von mehr als 6 % vorzusehen. Bei Gewerbeerbbaurechten kann auch eine Umsatzbeteiligung in Betracht kommen (z. B. bei Tankstellen).

- b) Im Hinblick darauf, daß Erbbaurechte langfristig eingeräumt werden und in der Regel Versorgungscharakter tragen, ist eine Erbbauzinsanpassungsklausel zu vereinbaren.

Der Erbbauzins wird mit Hilfe einer Gleitklausel an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes im Bund angepaßt und ändert sich im gleichen Ausmaß automatisch, ohne daß es einer Aufforderung zur Zahlung des erhöhten Erbbauzinses bedarf. Verhandlungen der Vertragsparteien über die Neufestsetzung des Zinses sind deshalb nicht erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, die eintretenden Änderungen dem Erbbauberechtigten jeweils mitzuteilen. Auskünfte über die Entwicklung des Index erteilt das Landeskirchenamt.

Die Klausel bedarf nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes der Genehmigung durch die zuständige Landeszentralbank.

Bei Erbbaurechten für **gewerbliche** Zwecke dient das Grundstück dem Gelderwerb durch den Erbbauberechtigten. Der Grundstückseigentümer kann andere Wertmesser für die Änderung von Erbbauzinsen vereinbaren. Es empfiehlt sich, hierzu den Rat des Landeskirchenamtes einzuholen.

- c) Die Erbbauzinsanpassungen sollen regelmäßig alle 3 Jahre durchgeführt werden. Die Anpassung des Erbbauzinses an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse soll sicherstellen, daß der kirchliche Rechtsträger während der gesamten Laufzeit des Erbbaurechts eine angemessene und gleichbleibende Rendite erhält, die dem kirchlichen Haushalt zugute kommt und hilft, steigende Anforderungen aufzufangen.

- d) Erbbauzinserhöhungen sind auch dann vorzunehmen, wenn der Inhalt des Erbbaurechts geändert wird, z. B. durch die Errichtung weiterer Bauwerke oder durch eine zusätzliche gewerbliche Nutzung.

- e) Die Sicherung des Erbbauzinses hat im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle zu erfolgen. Zur Sicherung der Erbbauzinserhöhungen ist im Erbbaugrundbuch eine Vormerkung im gleichen Rang mit dem Erbbauzins einzutragen.

Die dingliche Sicherung an erster Rangstelle soll sicherstellen, daß der Erbbauzins im Falle einer Zwangsversteigerung nicht untergeht. Den Bedürfnissen der Kreditgläubiger kann durch die Abgabe einer Stillhalterklärung des kirchlichen Rechtsträgers nach anliegendem Muster Rechnung getragen werden.

Andernfalls müßten die Mittel für die Ersteigerung durch die kirchliche Körperschaft selbst aufgebracht werden, um zu verhindern, daß das Erbbaurecht für den Rest der Laufzeit ohne Rendite bleibt.

- f) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist der Erbbauzins in der Regel für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten. Es empfiehlt sich, vom Erbbauberechtigten eine Bankeinzugsermächtigung für den Erbbauzins zu erbitten.

- g) Zur Vermeidung von Klagen bei Zahlungsverzug ist im Erbbauvertrag zu vereinbaren, daß sich der Erbbauberechtigte wegen des rückständigen Erbbauzinses der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

#### 7. Privatrechtliche und öffentliche Lasten und Abgaben; Entgelt für vorhandene Gebäude

- a) Der Erbbauberechtigte hat alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Abgaben des Erbbaugrundstücks und die im Zusammenhang mit dem Erbbaurecht entstehenden Kosten und Gebühren zu tragen. Hierzu gehören insbesondere Notariats-, Gerichts- und Vermessungskosten, Kosten der Freimachung des Grundstücks (Pachtentschädigungen, Pächterabfindungen), Grundsteuern, Beiträge für Straßenbau, Versorgungs- und Versorgungsleitungen. Falls der kirchliche Rechtsträger bereits derartige Beiträge oder sonstige kommunale Abgaben, die im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung des Grundstücks stehen, vor dem Besitzübergang für das Grundstück gezahlt hat, müssen ihm

diese Kosten vom Erbbauberechtigten erstattet werden.

- b) Sofern der Erbbauberechtigte ein bei Vertragsabschluß vorhandenes Bauwerk mit übernimmt, hat er hierfür einen am Verkehrswert orientierten Kaufpreis für das Gebäude an den kirchlichen Rechtsträger zu entrichten.

## 8. Bauwerk

- a) Die vorgesehenen Bauwerke sind im Vertrag nach Art, Zahl und Zweckbestimmung (z. B. Wohnhaus, Fabrikgebäude) zu bezeichnen.
- b) Mit der Errichtung des Bauwerkes darf erst nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Erbbauvertrages begonnen werden.
- c) Das Bauwerk und die Außenanlagen sind vom Erbbauberechtigten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.
- d) Umbauten, Erweiterungen und der Abbruch des Bauwerkes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers.
- e) Der Erbbauberechtigte hat das Bauwerk zum vollen Wert — insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturmschäden sowie gegen Gewässerschäden — zu versichern und sich zu verpflichten, im Schadensfall die Versicherungssumme für die Wiederherstellung des Bauwerkes zu verwenden.

## 9. Belastung des Erbbaurechtes

- a) Die Belastung des Erbbaurechtes mit Hypotheken, Grundschulden, Reallasten, Dauernwohn- und Dauernutzungsrechten bedarf der Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Zustimmung wird für eine bestimmte Gruppe von Belastungen bereits im voraus, im übrigen aber erst bei der Aufnahme des Kredits von Fall zu Fall erteilt.
- b) Der Grundstückseigentümer stimmt bereits im voraus
- solchen Belastungen des Erbbaurechtes zu, die innerhalb von 4 Jahren nach Vertragsabschluß beantragt werden,
  - der Veräußerung des Erbbaurechtes im Wege der Zwangsversteigerung zu, soweit sie von den Gläubigern der von der Vorabzustimmung erfaßten Grundpfandrechte betrieben wird.

Es sichert als vorrangiger Berechtigter des Erbbauzinses, der Erhöhungsvormerkung und des Vorkaufsrechts den gleichen Grundpfandgläubigern die Abgabe von Stillhalteerklärungen im Falle einer Zwangsversteigerung zu.

Diese Erklärungen werden erst dann rechtswirksam, wenn die im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

Mit diesen Vorab-Erklärungen soll den Vertragsparteien der bei der Finanzierung des Bauwerks anfallende erhebliche Schriftverkehr erspart und die Verwaltung der Erbbaurechte vereinfacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist von wesentlicher Bedeutung, bereits bei den Vertragsverhandlungen den Erbbauberechtigten auf diese Vertragsbestimmungen ausdrücklich hinzuweisen, damit dieser seine Kreditgeber rechtzeitig verständigen kann.

- c) Falls die Zustimmung zu Belastungen im Einzelverfahren erteilt wird, ist darauf zu achten, daß die Belastungen einer planmäßigen Tilgung unterliegen und vor Zeitablauf des Erbbaurechtes abgetragen sind.

Der kirchliche Rechtsträger kann, falls es vom Grundpfandgläubiger oder Reallastberechtigten gefordert wird, in der Belastungszustimmung auch bereits einer Veräußerung des Erbbaurechtes im Wege der Zwangsversteigerung aus dem betreffenden Recht zustimmen. Dies sollte jedoch nur unter den in Nr. 10 b) genannten Bedingungen geschehen. Insbesondere muß der Grundpfandgläubiger oder Reallastberechtigte verbindlich für sich und seine Rechtsnachfolger erklären, in einer etwaigen Zwangsversteigerung zuzustimmen, daß der Ersterher des Erbbaurechtes

— in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbauvertrag einschließlich späterer Vertragsänderungen eintritt.

— einwilligt, daß eine nicht in das geringste Gebot fallende Erbbauzins-Reallast und eine Vormerkung auf Erhöhung des Erbbauzinses aufrechterhalten bleiben.

Werden beide Zustimmungen miteinander verbunden, so ist darauf hinzuweisen, daß das Recht des kirchlichen Rechtsträgers, bei Anordnung der Zwangsvollstreckung des Erbbaurechtes den Heimfall auszuüben, unberührt bleibt.

- d) Rangrücktritte des Erbbauzinses und der Vormerkung zur Sicherung der Erbbauzins-erhöhung<sup>5)</sup> dürfen nicht gewährt werden. Sonst besteht die Gefahr, daß der Erbbauzins in einem späteren Zwangsversteigerungsverfahren erlischt und der kirchliche Rechtsträger für die restliche Laufzeit des Erbbaurechtes keinen Erbbauzins von dem Erwerber erhält.

Die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger sind auf die Bereitschaft des kirchlichen Rechtsträgers, Stillhalteerklärungen abzugeben, hinzuweisen.

Ein Rangrücktritt mit dem Vorkaufsrecht des kirchlichen Rechtsträgers ist möglich, es sei denn, daß der kirchliche Rechtsträger ein besonderes Interesse an der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat (z. B. Verwendbar-

<sup>5)</sup> vgl. Nr. 6 Buchstabe e)

keit des Bauwerkes als Pfarrhaus oder zur Unterbringung von Mitarbeitern).

#### 10. Übergang des Erbbaurechts

- a) Ein Erbbaurecht kann durch Vertrag, Zwangsversteigerung einschließlich Teilungsversteigerung oder Erbfolge auf einen oder mehrere Erbbauberechtigte übergehen.
- b) Die Übertragung des Erbbaurechtes durch Vertrag oder Zwangsversteigerung einschließlich Teilungsversteigerung bedarf der Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber in die schuldrechtlichen Vereinbarungen, die mit dem bisherigen Erbbauberechtigten bestehen, eintritt, der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird und wenn die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsgemäße Erteilung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Pflichten bietet.
- c) Die Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechts kann gemäß § 7 ErbbauVO durch das Amtsgericht ersetzt werden, wenn sie ohne ausreichenden Grund verweigert wird.
- d) Bei älteren Erbbauverträgen ist im Zusammenhang mit dem Übergang des Erbbaurechtes zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen — insbesondere hinsichtlich des Erbbauzinses — noch angemessen sind. Dabei sollte nachhaltig versucht werden, Vertragsverbesserungen und Anhebungen des Erbbauzinses zu erreichen.

#### 11. Heimfall

Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Nichtzahlung des Erbbauzinses, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Bebauungsfrist, bei vertragswidriger Benutzung des Erbbaurechtes, bei kirchenfeindlichem Verhalten, bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erbbauberechtigten, kann der kirchliche Rechtsträger die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich (Heimfall) verlangen.

Der Anspruch auf Ausübung des Heimfallrechtes verjährt nach sechs Monaten.

Beim Heimfall geht das Erbbaurecht mit allen darauf ruhenden dinglichen Belastungen auf den kirchlichen Rechtsträger über. Für das Erbbaurecht, insbesondere das Bauwerk, ist eine Entschädigung an den Erbbauberechtigten zu zahlen, wobei Belastungen wertmindernd zu berücksichtigen sind. Die Entschädigungspflicht entfällt bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die ohne Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers errichtet sind.

#### 12. Zeitablauf des Erbbaurechtes

- a) Das Erbbaurecht erlischt mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, falls nicht vor diesem

Termin auf Antrag des Erbbauberechtigten oder des kirchlichen Rechtsträgers eine Verlängerung vereinbart worden ist. Gleichzeitig mit dem Erbbaurecht erlöschen auch die auf ihm ruhenden schuldrechtlichen Belastungen. Das Bauwerk geht auf den kirchlichen Rechtsträger über. Dem bisherigen Erbbauberechtigten wird eine Entschädigung für das Bauwerk gezahlt. Die Entschädigungspflicht entfällt bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die ohne Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers errichtet sind.

- b) Wenn das Erbbaurecht bei Zeitablauf noch mit Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten belastet ist, kann sich der Gläubiger dieser Rechte an dem Entschädigungsanspruch des Erbbauberechtigten gegen den kirchlichen Rechtsträger schadlos halten. Deshalb darf der Entschädigungsbetrag erst dann an den bisherigen Erbbauberechtigten ausgezahlt werden, wenn nachgewiesen ist, daß keine Ansprüche Dritter an dem Erbbaurecht bestehen.
- c) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der kirchliche Rechtsträger dem bisherigen Erbbauberechtigten die Verlängerung des Erbbaurechts anbietet und dieser das Angebot ablehnt.
- d) Bei einer Verlängerung des Erbbauvertrages ist dieser an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- e) Sind die Bauwerke bei Zeitablauf des Erbbaurechts in einem derartig schlechten Zustand, daß eine Instandsetzung unwirtschaftlich wird, so ist der Erbbauberechtigte auf Verlangen des Grundstückseigentümers verpflichtet, die Bauwerke auf seine Kosten abzubrechen.

#### 13. Verfahren

Beabsichtigt ein kirchlicher Rechtsträger den Abschluß eines Erbbauvertrages, so ist vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Dabei sind nähere Angaben über das Grundstück (Lageplan und Katasterunterlagen), seine Anweisung in der Bauleitplanung (rechtswirksamer Bebauungsplan) und seine bisherige Nutzung zu machen.

Nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Landeskirchenamtes ist der Erbbaurechtsbewerber auf die wesentlichen Bestimmungen des Erbbauvertrages, insbesondere auf die Notwendigkeit regelmäßiger Erbbauzinsanpassungen, die Sicherung des Erbbauzinses an erster Rangstelle und das Erfordernis kirchenaufsichtlicher Genehmigung, aufmerksam zu machen. Der Erbbauvertrag ist dann notariell zu beurkunden und dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltung des Erbbaurechtes soll grundsätzlich durch das Kreiskirchenamt bzw. die Gesamtverbandsverwaltung erfolgen.

**Anlage**  
(„Stillhalte-Erklärung“)

**Erklärung**

Im Erbbaugrundbuch von  
Erbbauberechtigte(r):

ist gemäß Erbbaurechtsvertrag vom \_\_\_\_\_ — UR Nr.  
\_\_\_\_\_ des Notars \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
ein Erbbauzins von jährlich \_\_\_\_\_ in Worten \_\_\_\_\_  
und eine Vormerkung zur Sicherung der Eintragung  
zusätzlicher Reallasten bei künftigen Erbbauzins-  
erhöhungen für den/die

(als Grundstückseigentümer(in) eingetragen.

Das Erbbaurecht soll im Range nach dem Erbbauzins  
und nach der Vormerkung mit einem Grund-  
pfandrecht (Hypothek oder Grundschuld)

in Höhe von

in Worten:

zugunsten der  
belastet werden.

Der/die Grundstückseigentümer(in) sichert dem  
jeweiligen Gläubiger des genannten Grundpfand-  
rechtes zu, daß die Erbbauzinsreallast bei einer  
Zwangsversteigerung des Erbbaurechts nicht kapita-  
liert werden soll, sondern hinsichtlich der künftigen  
Erbbauzinsraten mit Wirkung gegen den Er-  
steher des Erbbaurechts bestehen bleibt, wenn der  
Ersteher des Erbbaurechts spätestens beim Ver-  
steigerungstermin gemäß §§ 59, 91 ZVG erklärt,  
daß er in alle Rechte und Pflichten des oben er-  
wähnten Erbbaurechtsvertrages eintritt.

Hinsichtlich der laufenden und rückständigen Erb-  
bauzinsraten soll der/die Grundstückseigentü-  
mer(in) nach den Bestimmungen des Zwangsver-  
steigerungsgesetzes befriedigt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Kreissatzung des  
Kirchenkreises Dortmund-Süd der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-  
Süd hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenord-  
nung der Evangelischen Kirche von Westfalen fol-  
gende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Dortmund-Süd der Evangeli-  
schen Kirche von Westfalen sind die  
Kirchengemeinden

Advent, Aplerbeck, Barop, Dortmund-Berg-  
hofen, Brüninghausen, Eichlinghofen, Hörde,  
Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schü-  
ren, Sölde, Syburg-Auf dem Höchsten, Welling-  
hofen I und Wellinghofen II durch Kirchengesetz  
vom 9. 10. 1959 (KABl. 1960 S. 36/37) sowie

die Anstaltskirchengemeinde am Westfälischen  
Landeskrankenhaus Aplerbeck  
zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des  
öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz, es ist um-  
schlossen mit den Worten: Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode  
und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand  
geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung  
für die Durchführung der Beschlüsse der Kreis-  
synode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt  
den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbescha-  
det der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kir-  
chenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchen-  
kreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben  
werden, sowie Vollmachten sind von dem Superin-  
tendenten und einem weiteren Mitglied des Kreis-  
synodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem  
Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch  
wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der  
Beschlüßfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufen-  
den Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Sat-  
zung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstel-  
len des Kirchenkreises, der Kirchengemein-  
den, der Anstaltskirchengemeinde sowie aus  
den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarr-  
stellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der  
Kirchengemeinden und der Gemeindevertre-  
tung der Anstaltskirchengemeinde entsandt  
werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand  
berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertre-  
tung der Anstaltskirchengemeinde entsenden ge-  
mäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der  
Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordne-  
ten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; fer-  
ner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger  
entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreise tätige Pfarrer(innen), ordinierte Hilfsprediger(innen) und Prediger(innen), die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

## § 6

### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

## § 7

### Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse:

- a) Jugendausschuß
- b) Rechnungsprüfungsausschuß
- c) Nominierungsausschuß

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

## § 8

### Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer(innen) und Mitarbeiter(innen) des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

## § 9

### Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

## § 10

### Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein kreiskirchliches Rentamt mit dem Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Das Rentamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelisches Rentamt Dortmund-Süd“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das kreiskirchliche Rentamt.

## § 11

### Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Rentamt wird von einem/einer Beamten/Beamtin des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter(in)).

(2) Der/die Verwaltungsleiter(in) führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er/sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der/die Verwaltungsleiter(in) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

## § 12

### Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Rentamt führt die Verwaltungsgeschäfte der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden Advent, Aplerbeck, Barop, Dortmund-Berghofen, Brüninghausen, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Schüren, Sölde, Syburg-Auf dem Höchsten.

(2) Der/die Verwaltungsleiter(in) führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

## § 13

### Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Rentamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

## § 14

### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

## § 15

## Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 7. 1981 in Kraft.

Dortmund, den 18. 3. 1981

**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Philipps                      Höringkle  
Superintendent                      Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 18. 3. 1981, Ziffer 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 10. Juni 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)                      Tauber

Az.: 20767/Dortmund-Süd I

**Kreissatzung  
des Kirchenkreises Gütersloh der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 14. 6. 1980

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

## § 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Kirchengemeinde Beckum,  
Evangelisch-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede,  
Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh,  
Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf,  
Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh,  
Evangelische Kirchengemeinde Holte,  
Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst,  
Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum,  
Evangelische Kirchengemeinde Oelde,  
Evangelisch-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock,  
Evangelische Kirchengemeinde Rheda,  
Evangelische Kirchengemeinde Rietberg,  
Evangelisch-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I,

Evangelisch-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I,  
Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I,  
Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt,  
Evangelische Kirchengemeinde Ummeln,  
Evangelische Kirchengemeinde Verl,  
Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn,

Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück durch Beschluß der Landessynode vom 13. November 1948 und Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 26. Februar 1949 (KABl. Nr. 8/1949 S. 29) zusammengeschlossen.

## § 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Apostelkirche in Gütersloh mit den einer mittelalterlichen Glockengravur entnommenen Buchstaben Alpha und Omega links und rechts des Turmhelmes; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Gütersloh“.

## § 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

## § 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

## § 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;

- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

### § 6

#### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Scriba und fünf nichttheologischen Mitgliedern (Synodalälteste).

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

### § 7

#### Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende Ständige Ausschüsse:

- a) Diakonieausschuß
- b) Finanzausschuß
- c) Gottesdienst- und Verkündigungsausschuß
- d) Jugendausschuß
- e) Kindergartenausschuß
- f) Missions- und Ökumeneausschuß
- g) Nominierungsausschuß
- h) Rechnungsprüfungsausschuß
- i) Schulausschuß
- j) Sozialausschuß
- k) Strukturausschuß

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

### § 8

#### Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des

Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

### § 9

#### Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

### § 10

#### Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Gütersloh errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Gütersloh — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

### § 11

#### Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt insoweit den Kirchenkreis.

### § 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen der mit den Kirchengemeinden geschlossenen Verträge durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte von Kirchengemeinden aufgrund der geschlossenen Verträge.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

### § 13

#### Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

### § 14

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 15

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1981 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Kreissynode Gütersloh vom 16. Juni 1972 außer Kraft gesetzt.

Gütersloh, den 14. 6. 1980

#### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Hennig  
Superintendent

Ru w e  
Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß Nr. 15 der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 14. 6. 1980 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 25. 2. 1981, Ziffer 15,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 11. Juni 1981

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Sievert

Az.: 10484/Gütersloh I

## Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh

Vom 25. 2. 1981

### Grundsatz

Die den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden un-

ter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für Gemeinden und Kirchenkreise gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Satzung verteilt.

### § 1

#### Bildung einer Finanzgemeinschaft

Die Evangelischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Kirchenkreises Gütersloh bilden eine Finanzgemeinschaft.

### § 2

#### Finanzausschuß

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände wirken durch den Finanzausschuß an der Finanzwirtschaft der Finanzgemeinschaft mit. Der Finanzausschuß ist der Kreissynode verantwortlich.

### § 3

#### Bildung des Finanzausschusses

1. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Kreissynode berufen.
2. Der Finanzausschuß besteht aus zwölf Personen. Diese müssen Mitglieder der Presbyterien sein oder die Befähigung für das Presbyteramt haben.
3. Die Mitglieder des Finanzausschusses und deren Vertreter werden aus folgenden Gemeindegruppen berufen:

#### Gemeindegruppe I:

Evangelisch-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede  
Evangelisch-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I  
Evangelisch-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I  
Evangelisch-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock  
Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I  
Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt  
Evangelische Kirchengemeinde Ummeln  
Evangelische Kirchengemeinde Holte  
53.546 Gemeindeglieder — 22 Pfarrstellen —  
5 Vertreter

#### Gemeindegruppe II:

Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh  
Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf  
Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst  
Evangelische Kirchengemeinde Verl  
44.795 Gemeindeglieder — 14 Pfarrstellen —  
4 Vertreter

#### Gemeindegruppe III:

Evangelische Kirchengemeinde Beckum  
Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh  
Evangelische Kirchengemeinde Neu-beckum

Evangelische Kirchengemeinde Oelde  
 Evangelische Kirchengemeinde Rheda  
 Evangelische Kirchengemeinde Rietberg  
 Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-  
 Liesborn  
 Evangelische Kirchengemeinde Wieden-  
 brück

34.374 Gemeindeglieder — 14 Pfarrstellen —  
 3 Vertreter

4. Jede Gemeindegruppe bildet eine Wahlversammlung, diese besteht aus den Mitgliedern der Presbyterien, die beschließende Mitglieder der Kreissynode sind. Einberufer ist der an Jahren älteste Pfarrer.
5. Die Wahlversammlung bestimmt die zu berufenden Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Vertreter. Blockvertretung ist möglich. Zur Berufung ist vorgeschlagen, wer jeweils zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Die Namen der Vorgeschlagenen und ihre Zustimmungserklärungen sind dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten. Ist die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so werden die Berufungsvorschläge dem Kreissynodalvorstand bekanntgegeben.  
 Der Kreissynodalvorstand hat dann den Berufungsvorschlag für diese Gemeindegruppe zu erstellen.
7. Der Kreissynodalvorstand legt die Berufungsvorschläge den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode vor.
8. Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Zeitplan des Vorschlagsverfahrens.
9. Jede Gemeindegruppe kann einen Pfarrer, Pastorin, Prediger oder Predigerin als Mitglied bestimmen.
10. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht dem Finanzausschuß angehören. Das gilt nicht für ihre Stellvertreter.

#### § 4

##### Amtszeit der Mitglieder des Finanzausschusses

1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Berufung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt sein Vertreter an seine Stelle. Die Kreissynode beruft auf ihrer nächsten Tagung gemäß § 3 dieser Satzung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vertreter vorzeitig ausscheidet.

#### § 5

##### Geschäftsordnung des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter für 4 Jahre. Nur einer der beiden kann ein Pfarrer sein. Wiederwahl als Vorsitzender ist möglich.
2. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden mindestens in jedem Quartal einberufen oder wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

3. Der Superintendent ist zu den Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.
4. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, in denen Gegenstände mit haushaltsmäßigen Auswirkungen behandelt werden. Er hat das Recht, die Gründe der Entscheidungen des Finanzausschusses vorzutragen.

#### § 6

##### Aufgaben des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuß erarbeitet unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes die Grundlagen des Finanzausgleichs im Kirchenkreis.
2. Er erarbeitet Richtlinien und Maßstäbe für die Haushaltspläne und Kostendeckungspläne der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und des Kirchenkreises.
3. Der Finanzausschuß hat für die Kirchengemeinden nach dem Bedarfsdeckungs- und Pauschalierungssystem die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Für den von ihm anerkannten Bedarf hat er die Mittel bereitzustellen, insbesondere für Personalstellen und Schuldendienst. Im übrigen wendet er nach Möglichkeit das Pauschalierungssystem an. Als Maßstäbe kommen insbesondere in Betracht die Zahl der Gemeindeglieder, die Zahl der Pfarrstellen und Predigerstellen der Gemeinden.

4. Er prüft und stimmt die Haushaltspläne ab; damit erkennt er den Finanzbedarf an.

Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden nicht angerechnet.
- c) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
5. Er kann nach Anhören der Beteiligten Haushaltsansätze abändern; das gilt auch für Kostendeckungspläne. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
6. Er kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes die Zuweisungen für den anerkannten Bedarf (Ziffer 3) kürzen oder sperren, wenn die Finanzlage der Gemeinschaft es erfordert.
7. Er hat bei langfristigen Planungen die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis im Blick auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen zu beraten.
8. Er hat einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufzustellen.

9. Er hat Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen zu geben.  
Er prüft Stellenpläne und kann Änderungen vorschlagen; sollen Stellen neu errichtet werden, stellt er die haushaltsmäßigen Auswirkungen fest.
10. Weitere Aufgaben können dem Finanzausschuß übertragen werden.

## § 7

## Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

## § 8

## Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

## § 9

## Gemeinsame Rücklagen

1. Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse die folgenden gemeinsamen Rücklagen im Sinne der Verwaltungsordnung gebildet:
  - a) eine Betriebsmittelrücklage,
  - b) eine Ausgleichsrücklage,
  - c) eine Rücklage für besondere Einrichtungen und Härtefälle,
  - d) eine Baurücklage.
2. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
3. Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.  
Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
4. Die Rücklage für besondere Einrichtungen und Härtefälle ist für Zuschüsse an Kirchengemeinden und den Kirchenkreis bestimmt, wenn sie infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

5. Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Einrichtungen sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt, soweit diese nicht durch Eigenmittel der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände und des Kirchenkreises finanziert werden können. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

## § 10

## Entschließungen des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuß leitet seine Entschließungen dem Kreissynodalvorstand schriftlich mit Begründung und Abstimmungsergebnis zur Entscheidung zu.
2. Die Zusammenarbeit zwischen Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

## Einspruchsrecht

1. Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes können die Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Gemeindeverbände Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen.
2. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Einspruchsbeurteilung unter Einholung einer Stellungnahme des Finanzausschusses über den Einspruch zu entscheiden.
3. Den Beteiligten ist auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Begründung des Einspruchs in den Verhandlungen des Finanzausschusses und des Kreissynodalvorstandes zu geben.
4. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes steht den Kirchengemeinden, Gesamtverbänden, Gemeindeverbänden die Beschwerde an die Kreissynode zu.  
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist jedoch bei der Rücklagenbildung zu berücksichtigen. Im übrigen findet Art. 94 Abs. 1 der KO Anwendung.

## § 12

## Einreichung der Haushaltspläne und Informationspflicht

1. Die Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Gemeindeverbände und der Kirchenkreis haben die nach diesen Richtlinien aufzustellenden Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Finanzausschuß über den Kreissynodalvorstand zu dem vom Kreissynodalvorstand und Finanzausschuß festgesetzten Termin vorzulegen. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

2. Die Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Gemeindeverbände und der Kirchenkreis haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Anträge an den Finanzausschuß sind schriftlich begründet über die Superintendentur einzureichen.
4. Die Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Gemeindeverbände und der Kirchenkreis sind verpflichtet, dem Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an den Finanzausschuß rechtzeitig Maßnahmen und Vorhaben anzuzeigen, die außerplanmäßigen bzw. außerordentlichen Finanzbedarf erfordern. Die Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Gemeindeverbände, der Kirchenkreis und die selbständigen Einrichtungen sind verpflichtet, mit der Durchführung nicht vor Sicherstellung der Finanzierung zu beginnen.
5. Der Kirchenkreis soll vor allen Beschlüssen, die sich haushaltsmäßig auswirken, den Finanzausschuß hören.

## § 13

## Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Geschäftsstelle des Finanzausschusses ist bei der Verwaltung des Kirchenkreises.

## § 14

## Übergangsregelung

Das Haushaltsjahr 1969 wird in seinen Soll-Ansätzen zur Grundlage der Kirchensteuerverteilung im Rechnungsjahr 1970 gemacht. Einmalige Sonderausgaben bleiben unberücksichtigt. Dabei kommen im Haushalt folgende Posten nicht mehr vor: Rücklagenbildung, mit Ausnahme von Einnahmen nach § 6, 4 b) und c), und Zuschüsse zu Kostendeckungsplänen.

## § 15

## Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur nach Beschluß der Kreissynode und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geändert werden.

## § 16

## Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung\*) der Satzung tritt am 1. 1. 1981 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

Gütersloh, den 25. 2. 1981

**Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hennig  
Superintendent

Brune  
Synodalältester

\*) geändert wurden  
§ 3 Abs. 3 u. 5 (Kreissynode 14. 6. 80)  
§ 5 Abs. 1 (Kreissynode 11. 8. 73)  
§ 5 Abs. 2 Satz 3 (KSV v. 25. 2. 81)  
§ 10 Abs. 2 (KSV v. 25. 2. 81)  
§ 16 (KSV v. 25. 2. 1981)

Vorstehende Neufassung der Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 14. 11. 1969, 11. 8. 1973, 14. 6. 1980 und Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 25. 2. 1981

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 11. Juni 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Sievert

(L. S.)

Az.: 10485/Gütersloh I

**Satzung für das Diakonische Werk**  
**des Kirchenkreises Gütersloh**  
**und für die Zusammenarbeit**  
**der Träger diakonischer Arbeit**  
**im Kirchenkreis Gütersloh**

Vom 14. Juni 1980

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not der Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche und gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode folgende Satzung für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis Gütersloh:

## § 1

## Rechtsform und Stellung

1. Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Gütersloh ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Gütersloh. In ihm wirken der Kirchenkreis, die Gemeinden des Kirchenkreises und die Freien Rechtsträger diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis zusammen.
2. Das Diakonische Werk ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche von Westfalen.

## § 2

## Aufgaben

1. Im Diakonischen Werk des Kirchenkreises unterstützen sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
2. Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht

von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

3. Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
  - b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
  - e) Vorbereitung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
  - f) Geschäftsführung der Beratungsstellen Gütersloh, Neubeckum und Sennestadt.

### § 3

#### Wahrnehmung der Aufgaben

1. Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:
  - a) den Synodalausschuß für Diakonie,
  - b) den Synodalbeauftragten für Diakonie,
  - c) den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.
2. Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Freien Träger sowie der diesen Leitungsorganen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien bleibt unberührt.

### § 4

#### Bildung des Synodalausschusses für Diakonie

1. Der Synodalausschuß für Diakonie besteht aus 16 Mitgliedern, von denen 16 von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden.

Der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

2. Die Mitglieder des Synodalausschusses für Diakonie werden aus den Gemeindegruppen wie folgt berufen:

#### Gemeindegruppe I =

Evangelisch-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede,  
 Evangelisch-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I,  
 Evangelisch-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I,  
 Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I,  
 Evangelische Kirchengemeinde Ummeln,  
 Evangelisch-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock,  
 Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt,  
 Evangelische Kirchengemeinde Holte

5 Vertreter

#### Gemeindegruppe II =

Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh,  
 Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf,  
 Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst,  
 Evangelische Kirchengemeinde Verl

4 Vertreter

#### Gemeindegruppe III =

Evangelische Kirchengemeinde Beckum,  
 Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh,  
 Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum,  
 Evangelische Kirchengemeinde Oelde,  
 Evangelische Kirchengemeinde Rheda,  
 Evangelische Kirchengemeinde Rietberg,  
 Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn,  
 Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück

3 Vertreter

3. Die Kreissynode beruft 4 Mitglieder und deren Vertreter als Abgeordnete der Freien Rechtsträger der Diakonie im Kirchenkreis.

### § 5

#### Wahlverfahren

1. Jede Gemeindegruppe bildet eine Wahlversammlung, die von dem an Jahren ältesten Pfarrer einberufen und geleitet wird. Die Versammlung besteht aus den Mitgliedern der Presbyterien, die beschließende Mitglieder der Kreissynode sind.
2. Die Wahlversammlung bestimmt die zu berufenden Mitglieder des Ausschusses und ihre Vertreter. Blockvertretung ist möglich. Zur Berufung ist vorgeschlagen, wer jeweils  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Die Namen der Vorgeschlagenen und ihre Zustimmungserklärungen sind dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten. Ist die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erreicht, werden die Berufungsvorschläge dem Kreissynodalvorstand bekanntgegeben. Der Kreissynodalvorstand übernimmt dann den Berufungsvorschlag für diese Gemeindegruppe.
4. Der Kreissynodalvorstand legt die Berufungsvorschläge den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode vor. Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Zeitplan des Vorschlagsverfahrens.
5. Jede Gemeindegruppe kann einen Pfarrer, Pastor oder Prediger als Mitglied vorschlagen. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht dem Synodalausschuß für Diakonie angehören. Dies gilt nicht für die Stellvertreter.
6. Die Freien Rechtsträger der Diakonie im Kirchenkreis bilden eine Wahlversammlung mit jeweils 3 Mitgliedern — davon möglichst 2 Vorstandsmitglieder — der einzelnen Freien Rechtsträger.

Der Vorsitzende des Diakoniausschusses ist Einberufer der Wahlversammlung.

Für das Vorschlags- und Berufungsverfahren gelten die Ziffern 2—4 entsprechend.

### § 6

#### Aufgaben des Synodalausschusses für Diakonie

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er fördert die Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) er beschließt über Verteilung der für die Diakonie eingesetzten Mittel im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Diakonie-Haushaltes,
- e) er beschließt in Angelegenheiten der Beratungsstellen Gütersloh, Neubeckum und Senneville, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes gegeben ist.

### § 7

#### Einberufung und Beschlußfassung

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonie-Ausschusses gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh sinngemäß.

### § 8

#### Der Synodalbeauftragte für Diakonie

1. Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Der Synodalbeauftragte soll ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied — z. B. ein Diakon, ein Sozialarbeiter oder ein Verwaltungsfachmann — berufen werden.
2. Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind.

### § 9

#### Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie

1. Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.
2. Dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, insbesondere die Orga-

nisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### § 10

#### Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

### § 11

#### Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).
2. Die Geschäftsführung geschieht in Verwaltungseinheit mit dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh.

### § 12

#### Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### § 13

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1981 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der „Satzung für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis Gütersloh“ vom 25. 6. 1971.

Gütersloh, den 14. 6. 1980

#### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Hennig  
(Superintendent)

Ruwe  
(KSV-Mitglied)

Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen wird die Satzung des Kirchenkreises Gütersloh für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gütersloh und für die Zusammenarbeit der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Gütersloh vom 14. Juni 1980 — Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 14. Juni 1980, Ziffer 14 — gemäß Artikel 102 Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 und § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Juli 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Sievert

Az.: 23078/Gütersloh I

**Kreissatzung  
des Kirchenkreises Wittgenstein der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 24. November 1980**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

**§ 1**

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

Ev. Kirchengemeinde Arfeld  
Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg  
Ev. Kirchengemeinde Banfe  
Ev. Kirchengemeinde Birkelbach  
Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar  
Ev. Kirchengemeinde Elsoff  
Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück  
Ev. Kirchengemeinde Fischelbach  
Ev. Kirchengemeinde Feudinggen  
Ev. Kirchengemeinde Girkhausen  
Ev. Kirchengemeinde Gleidorf  
Ev. Kirchengemeinde Laasphe  
Ev. Kirchengemeinde Langewiese  
Ev. Kirchengemeinde Raumland  
Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau  
Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen  
Ev. Kirchengemeinde Wingshausen  
Ev. Kirchengemeinde Winterberg  
Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-  
Diedenshausen

**§ 2**

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das zur Zeit gültige Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kreissynodalvorstand Kirchenkreis Wittgenstein“.

**§ 3**

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

**§ 4**

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

**§ 5**

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Pastoren im Hilfsdienst und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ih-

nen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

### § 6

#### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und einem weiteren theologischen sowie vier nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

### § 7

#### Ausschüsse, Beauftragte und Einrichtungen des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet als ständigen Ausschuß den Finanzausschuß. Die Kreissynode bildet mit der Kreissynode Siegen als ständigen Ausschuß einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuß für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein.

(2) Sowohl die Kreissynode als auch der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Sowohl die Kreissynode als auch der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(4) Seine diakonische Verantwortung nimmt der Kirchenkreis wahr durch das „Diakonische Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e. V. — Innere Mission“.

(5) Der Kirchenkreis unterhält das Jugendfreizeit Zentrum Wemlighausen. Aufgaben, Leitung und Betrieb dieser Einrichtung werden in einer besonderen Satzung geregelt.

### § 8

#### Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kir-

chenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen und der Vereinbarung zur Überwachung der Finanz- und Vermögensverwaltung zwischen den Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein vom 10. 11./15. 11. 1975.

### § 9

#### Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

### § 10

#### Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Bad Berleburg errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Ev. Kirchenkreis Wittgenstein — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

### § 11

#### Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt in diesem Rahmen den Kirchenkreis.

### § 12

#### Ausführung von Verwaltungsaufgaben durch das Kreiskirchenamt im Auftrage der Kirchengemeinden

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für die folgenden Kirchengemeinden des Kirchenkreises in dem Umfang, in dem sie von den Kirchengemeinden übertragen sind:

Ev. Kirchengemeinde Arfeld,  
Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg,  
Ev. Kirchengemeinde Banfe,  
Ev. Kirchengemeinde Elsoff,  
Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück,  
Ev. Kirchengemeinde Girkhausen,  
Ev. Kirchengemeinde Gleidorf,  
Ev. Kirchengemeinde Laasphe,  
Ev. Kirchengemeinde Langewiese,  
Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau,  
Ev. Kirchengemeinde Winterberg,  
Ev. Kirchengemeinde Wunderhausen-Diedenshausen.

Eine Übernahme weiterer Verwaltungsgeschäfte der genannten Kirchengemeinden und eine Übernahme der Verwaltungsgeschäfte der übrigen Kirchengemeinden des Kirchenkreises bedürfen der Beschlußfassung des Kreissynodalvorstandes.

Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden ist der Verwaltungsleiter an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie in diesem Rahmen. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

### § 13

#### Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

### § 14

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 15

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 1. 1981 in Kraft.

#### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Henrich  
Superintendent

Weber  
Synodalälteste

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 24. November 1980 mit der Maßgabe

kirchenaufsichtlich genehmigt,  
daß die Kreissatzung am 1. Juni 1981 in Kraft tritt.

Bielefeld, den 1. Juni 1981

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Grünhaupt  
Az.: 15413/Wittgenstein I

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt  
Az.: 7076/Berghofen 9

Bielefeld, den 25. 6. 1981

Die zum 1. Dezember 1895 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen (KABl. 1895 S. 72) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Bochum

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 6. 1981

Az.: 20869/Bochum-Ges. Verb. 9

Der durch Urkunde vom 28. März 1939 gebildete Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Bochum (KABl. 1939 S. 50) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Stiftskirchengemeinde Schildesche, die nordöstlich des Sattelmeyerweges im Bereich der Herforder Straße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen umgepfarrt.

### § 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt des Sattelmeyerweges mit der Herforder Straße, folgt der Mitte des vorgenannten Weges nach Nordwesten, wendet sich nach 250 Metern — parallel zur Herforder Straße verlaufend — in nordöstliche Richtung bis sie auf den Jerrendorfweg trifft. Dem Jerrendorfweg folgt sie in allgemein südlicher Richtung bis zur Herforder Straße und wendet sich mit dieser — die Bebauung ganz oder teilweise einschließend — bis zum o. a. Ausgangspunkt am Sattelmeyerweg.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Mai 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Stiewe

Az.: 17424/A5-05/Schildesche-Heepen

#### Urkunde

Die durch Urkunde vom 29. 5. 1981 — Az.: 17424/A5-05 Schildesche-Heepen — vom Landeskirchenamt Bielefeld durchgeführte Umpfarrung zwischen der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 9. Juni 1981

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

E d l e r

(L. S.)

— 44.II.5-8011 (01) —

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die pfarramtliche Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich mit der (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede — beide Kirchenkreis Dortmund-West — wird aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 an in Kraft.

Bielefeld, den 29. Mai 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 18958/Dortmund-Oestrich 1 (1)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine weitere (14.) Pfarrstelle mit der Zweckbestimmung Diakonie errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Juni 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 19371/Münster VI/14

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1981

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 2654/Bulmke 1 (3)

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

## § 1

In der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird die (5) Pfarrstelle aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Juni 1981

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 17555/Münster Apostel 1 (5)

## Mitteilung zum Tag des ausländischen Mitbürgers

Landeskirchenamt  
Az.: C 10—19

Bielefeld, den 19. 6. 1981

Im Jahre 1983 soll wieder bundesweit ein gemeinsamer „Tag des ausländischen Mitbürgers“ veranstaltet werden. Dafür haben sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Griechisch-Orthodoxe Metropolie, die Deutsche Bischofskonferenz und die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) entschieden. Alle christlichen Kirchen empfehlen ihren Gemeinden, diesen Ausländertag am Sonntag, dem 25. September 1983, durchzuführen.

Ausländervereinigungen, freie Wohlfahrtsverbände, politische Parteien, Kommunen, Sportbünde, Arbeitgeber, Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Gruppen werden dazu aufgerufen, sich an dieser Initiative erneut zu beteiligen, die das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen verbessern soll.

In den Jahren 1981 und 1982 sollen dagegen örtliche Ausländertage begangen werden. Für sie werden als mögliche Termine die Sonntage 27. September 1981 und 26. September 1982 empfohlen. Im September 1981 können unter dem Motto „Verschiedene Kulturen — gleiche Rechte für eine gemeinsame Zukunft“ die dazu vorliegenden Plakate, Broschüren und Thesen des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses verwendet werden.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß bittet darum, Anregungen für Themen zum bundesweiten Ausländertag im Jahre 1983 mitzuteilen. Von verschiedenen Seiten wurde empfohlen, die Situation ausländischer Frauen und der Familien in den Vordergrund zu stellen.

Manche in der Ausländerarbeit besonders aktive Kirchengemeinden haben kritisiert, daß nur ein eintägiger Ausländertag veranstaltet wird. Viele Gemeinden haben eine „Woche der Einwanderer“ durchgeführt und damit betont, daß eine kontinuierliche Ausländerarbeit in den Kirchengemeinden erforderlich sei. Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß unterstützt diese Initiative. Es gibt jedoch noch viele Kirchengemeinden, die sich noch gar nicht oder nur am Rande mit Ausländerfragen befaßt haben. Für sie kann der Ausländertag eine Anregung sein, auf Ausländer zuzugehen.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß hebt hervor, daß isolierte Ausländertage nicht ausreichen, Möglichkeiten eines guten Zusammenlebens von Ausländern und Deutschen der Öffentlichkeit ins Bewußtsein zu bringen. Vielmehr kam es immer darauf an, Impulse auszulösen, die über diesen Tag hinausführen. Der erste bundesweite Ausländertag im Jahre 1975 hatte dazu beigetragen, daß es zu einer Verbesserung des Aufenthaltsrechts gekommen ist. Im Jahre 1978 wurde auf die schwierige Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher hingewiesen. Im Jahre 1980 wurden die verschiedenen kulturellen Traditionen ethnischer Minderheiten in den Vordergrund gestellt und betont, daß eine gemeinsame Zukunft mit den verschiedenen Kulturen anzustreben ist. Die verschiedenen Themenschwerpunkte hatten bei Begegnungen von Deutschen und Ausländern und bei öffentlichen und staatlichen Stellen vielfältige Anregungen ausgelöst, für die der Ökumenische Vorbereitungsausschuß dankbar ist.

Für den Ökumenischen Vorbereitungsausschuß

Prälat Dr. Raimund Amann  
Zentralstelle Pastoral  
der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1

Erzpriester Sokratis Ntallis  
Griechisch-Orthodoxe Metropolie  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 5300 Bonn 3

Oberkirchenrat Dr. Jürgen Micksch  
Außenamt der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
Friedrichstr. 2—6, 6000 Frankfurt 1

## Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 10. 6. 1981  
Az.: 20993/A 9—21

Die Tagungsreihe „Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“ wird in der Zeit vom 23. bis 25. November 1981 mit einer weiteren Tagung in der Evangelischen Akademie Iserlohn, Berliner Platz 12, fortgesetzt.

Wir bitten, schon jetzt den Termin vorzumerken und das Programm, das Anfang Oktober erscheint, bei der Evangelischen Akademie, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, Tel. 02371/3906, anzufordern.

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Ordiniert wurden:

Die Kandidaten des Pfarramtes

**B e c h a u f**, Karl-Ludwig, am 8. 6. 1981 in Gelsenkirchen;

**G e r a**, Helmut, am 8. 6. 1981 in Herford;

**H a m e r**, Hans-Joachim, am 14. 6. 1981 in Menden;

**M e n n**, Ernst-Otto, am 28. 5. 1981 in Herzkamp;

**M e n z l e r**, Ingo, am 8. 6. 1981 in Hattingen;

**S t r ö v e r**, Reiner, am 24. 5. 1981 in Ibbenbüren-Laggenbeck;

**T o m e t t e n**, Dieter, am 31. 5. 1981 in Münster;

**W e i ß**, Benno, am 8. 6. 1981 in Siegen;

**Z i n k e**, Ulrich, am 17. 5. 1981 in Welper.

#### Berufen sind:

Pastor Helmut **B a r t h** zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich **B u e t t n e r** zum Pfarrer der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Rolf **D ü f e l m e y e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Michael **H ä u ß l e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich **K a h l e r t** zum Pfarrer der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich **M e n t e m e i e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Weh-dem (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Martin **R o b r a** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard **R o s i e p e n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Uwe **S l o t t a** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Christa-Marlene **S t a s c h e n** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle; Pfarrer Wolfgang **S z a m e i t**, Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Burkhard **Z e u n e r t**, Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg (2. Pfarrstelle).

#### Entlassen ist:

Pfarrer Helmut **D o n n e r**, Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für Erwachsenenbildung, in den Dienst der Ev. Kirche in Deutschland als Leiter der Ev. Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. Julius **B a u m a n n**, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. 7. 1981;

Pastor Paul **H e y m a n n**, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Schüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. 6. 1981.

#### Zu besetzen sind:

##### a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

14. Pfarrstelle des Kirchenkreises **M ü n s t e r** als Pfarrstelle für Diakonie;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises **U n n a** als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

###### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde **B i e l e f e l d**, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde **B i e l e f e l d**, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **B u e r - M i d d e l i c h**, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde **H a g e n**, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **H o l t e**, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Körne-Wambel**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde **Lüdenscheid**, Kirchenkreis Lüdenscheid;
1. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde **Münster**, Kirchenkreis Münster;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Oberaden**, Kirchenkreis Unna;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Rünthe**, Kirchenkreis Unna;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Speng**, Kirchenkreis Herford;
2. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde **Unna-Königsborn**, Kirchenkreis Unna;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Ennepetal-Voerde**, Kirchenkreis Schwelm;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Waltr**, Kirchenkreis Recklinghausen;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Warburg-Herlinghausen** (mit Religionsunterricht), Kirchenkreis Paderborn.

**Ernannt ist:**

Studienrat z. A. Dieter Keller, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Gerhardt Marquardt, Hanferstraße 45, 5820 Gevelsberg.

**Stellenangebote:**

Beim Kreiskirchenamt Münster ist die Stelle des(r) Vertreters(in) der Personalsachbearbeiterin, verbunden mit selbständiger Bearbeitung der Kindergartenangelegenheiten, baldmöglichst zu besetzen. Vergütung nach Gruppe Vb/IVb BAT-KF.

Gesucht wird Mitarbeiter(in) mit Fähigkeit zu selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit, kirchlichen Verwaltungsprüfungen oder mit vergleichbarer Ausbildung.

Bewerbungen erbeten an: Kreiskirchenamt Münster, 4400 Münster, Postfach 3046, Ruf 0251/40341.

Sie sind seit Jahren als Fachmann im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung tätig, wollen beruflich weiterkommen und sind dafür bereit, sich mit der Datenverarbeitung zu beschäftigen.

Wir sind seit über 10 Jahren mit der Entwicklung von EDV-Verfahren zur Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens befaßt. Unsere Planungs- und Buchhaltungssysteme werden bundesweit in 8 Rechenzentren eingesetzt. Wir bedienen damit 7500 evangelische und katholische Kirchengemeinden, Rentämter, Landeskirchen und Diözesen mit einem Jahresvolumen von 9 Mio. Buchungen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine weitere Fachkraft im Finanzwesen, die wir nach dem Abschluß einer betriebsinternen EDV-Ausbildung als Fachorganisator einsetzen wollen. Diese Tätigkeit wird in unserem Haus nach den Vergütungsgruppen BAT III/II a bewertet.

Wir stellen uns vor, daß wir Ihnen während der Ausbildung Ihr augenblickliches Gehalt weiterzahlen und auch sonst den Wechsel erleichtern werden. Längere Kündigungsfristen sind kein Hinderungsgrund, ein gemeinsames Gespräch zu führen.

Wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind, schicken Sie uns bitte eine Kurzbewerbung mit Lebenslauf, oder setzen Sie sich telefonisch mit Herrn Kunert (06 11 / 60 92 - 276) in Verbindung.

Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V., Hainer Weg 26—28, 6000 Frankfurt 70.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen  
Rezensenten verantwortet.

Wolfgang Fietkau, „**Laß doch dem Kind die Flasche**“, 20 Erzählungen, Radius Verlag, 1981, 150 S.

In einigen Erzählungen will der Verfasser dem bibelfernen Leser biblische Geschichten kommentierend nacherzählen. Wie notwendig dies ist, erfahren wir bei Ratesendungen im Fernsehen, bei denen auch die harmlosesten Fragen auf totale Unkenntnis stoßen. Wer jedoch den knappen, nüchternen Text der Lutherbibel im Ohr hat, wird sich mit ihnen weniger anfreunden können. Andere Geschichten machen ironisierend darauf aufmerksam, wie der dem kirchlichen Leben völlig entfremdete moderne Mensch den kirchlichen Festen und ihrem Inhalt begegnet. Die Weihnachtsgeschichte, die schon an anderer Stelle veröffentlicht ist und dem Buch den Titel gegeben hat, gehört gewiß zu dem Böartigsten, was bisher zu diesem Thema geschrieben worden ist. Es wird einem ganz elend dabei. Und das soll wohl so sein. Weitere Erzählungen hinterfragen die zwischenmenschlichen Beziehungen und eignen sich oft gut als Einstieg zu einer Diskussion.

G. B.

Robert M. Grant, „**Christen als Bürger im Römischen Reich**“, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1981, 234 S., 26,80 DM.

Auf dem Grund umfassenden Quellenstudiums schildert der Verfasser die Lebensumstände der

Christenheit in den ersten Jahrhunderten im Zusammenhang der damaligen soziologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Er beginnt mit der zahlenmäßigen Größe und ihrer soziologischen Zusammensetzung. Sie ist keineswegs eine proletarische Massenbewegung gewesen, sondern nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Anhängern aus der unteren Mittelschicht. Erst nach der Bekehrung Konstantins ist es in der hierarchisch gegliederten Gesellschaft von oben nach unten zum Siegeszug der neuen Religion gekommen. Das Verhältnis zum römischen Staat und seinen Herrschern war keineswegs durch die Haltung der Johannes-Apokalypse dokumentiert, sondern ist bis zum Beginn der großen Verfolgungen im 3. Jahrhundert durchaus positiv. Und auch später wird die Form römischer Monarchie, vor allem als Schutz gegen die Barbaren, geschätzt und bewundert. Deshalb werden auch gern Steuern und andere Dienstleistungen an den Staat entrichtet und sogar seine Organisationsform nachgemacht. Man geniert sich nicht, unter Hinweis auf diesbezügliche Vergünstigungen heidnischer Priester vermögensrechtliche Vergünstigungen zu fordern, die auch gewährt werden. Die Berichte über die Besitzverhältnisse der einzelnen Christen und der Gemeinden entsprechen in keiner Weise dem Idealbild, das in den ersten Kapiteln der Apostelgeschichte entworfen wird, vor allem nachdem der Kaiser Konstantin sich überaus großzügig in Stiftungen und Schenkungen gezeigt hat. Das Buch ist in einem flüssigen Stil geschrieben und mit einer solchen Fülle hochinteressanter Angaben gespickt, daß es ein Vergnügen ist, sich mit ihm zu beschäftigen. Es kann auch zu einem fruchtbaren Nachdenken über das heutige Verhältnis von Staat und Kirche beitragen.

G. B.

Werner Jetter, **„Vertrauen lernen. Versuche, vom Glauben zu reden“**, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1981, 287 S., 24,80 DM.

Es ist für unsere Zeit bezeichnend, daß Predigten, die unter dem Thema „Versuche, vom Glauben zu reden“ zusammengeordnet sind, nicht unsere Ratio anreden und auch nicht mit Gottesbeweisen oder ethischen Appellen arbeiten, sondern im Gottvertrauen die Mitte unseres Glaubens sehen. Sie sind wie ein vorauslaufender Schatten des Hamburger Kirchentages, der als Antwort auf die Frage unserer Zeit das Thema gewählt hat: Fürchte dich nicht. Es handelt sich um Predigten, die in den Jahren 1964 bis 1978, jeweils dem Kirchenjahr entsprechend, in der Tübinger Stiftskirche gehalten worden sind, d. h., also vor einer ebenso kritischen wie unsicher fragenden Gemeinde. Sie wollen dem Menschen Weisung und Kraft zu einem Leben mit Hoffnung und Zuversicht geben, damit sich die Hörer auch in dieser bedrohlichen, unsicheren Zeit ihres Lebens freuen können. Die Predigten sind unter 4 Generalthemen geordnet: Mit dem Leben —, mit der Kirche —, mit den andern —, mit dem Sterben zurecht kommen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert es dem Leser, sich auf seine Fragen Antwort zu holen, die im Rahmen der jeweiligen

Predigten besonders facettenreich ausfällt und das Nachdenken weiträumig macht. Da der Verfasser die Texte in eigener Übersetzung gibt, hilft er auch auf diese Weise, bekannte Texte noch einmal neu zu hören und am Inhalt Neues zu entdecken.

G. B.

Marietta Peitz, **„Ein fremdes Herz im Schwarm“**, Liebesgeschichten, Radius Verlag, Stuttgart, 1981, 118 S.

Wenn in einem so renommierten Verlag Liebesgeschichten erscheinen, so stellt der Leser ganz unwillkürlich besondere Ansprüche. Er wird auch nicht enttäuscht, weil hier liebevoll in einem Stil erzählt wird, wie er deutschen Schriftstellern im Sog der Sprachverhöhnung unserer Medienjournalisten oder modischer Effekthascherei weithin abhanden gekommen ist. Über inhaltliche Geschmacksfragen wird man nicht streiten wollen. Die Geschichten sind meist von einer etwas wehmütigen, um nicht zu sagen wehleidigen Sentimentalität geprägt. Leider zeigt nur eine, daß der Verfasserin auch ein befreiender Humor zur Verfügung steht. Dürfen ernsthafte Liebesgeschichten nicht auch fröhlich sein?

Nachwort: Wer wissen will, wie bezaubernd die Verfasserin erzählen kann und was sie darüberhinaus für eine großartige, bewundernswerte Frau ist, der lese in der Zeitschrift „Der weite Raum“ (Zeitschrift der Kaiserswerther Generalkonferenz) S. 32 ihre Tagebuchnotizen.

G. B.

Klaus Haacker, **„Lernen und Leben“**, Ansprachen an Theologiestudenten, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1981, 144 S.

Wer irgendwelche Kontakte mit jungen Menschen hat, die Theologie studieren wollen oder auch schon damit begonnen haben, der muß ihnen dieses Buch besorgen. Auch Vikare werden daran noch Freude haben. Es sind Vorlesungen, Ansprachen, Predigten von den großen Lehrern unserer Kirche über das Studium der Theologie: Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer, Karl Heim, Hans Joachim Iwand, Adolf Schlatter, Hans Walter Wolff. Aber auch für den älteren Amtsbruder ist es ein Gewinn, noch einmal den Männern zu begegnen, die sein Studium entscheidend geprägt haben. Allein schon der Satz Schlatters: „Daß mein Entschluß, Theologie zu studieren, meine Bekehrung war“ ist echtes Gold. Als Mitbegründer der Theologischen Schule in Bethel sollte er den Westfalen besonders teuer sein. Alle Beiträge geschehen in der Auseinandersetzung mit der jeweiligen Gegenwart, darum sind sie auch für unsere Fragen heute hilfreich.

G. B.

**„Neue Calwer Predigthilfen“**, 3. Jahrgang, B. Exaudi bis Ende des Kirchenjahres, Hsg. Bornhäuser, Brandt und A. Calwer Verlag, 1981, 28,— DM.

**„Neue Calwer Predigthilfen“**, Württembergische Marginaltexte, B. Exaudi bis Ende des Kirchenjahres, Hsg. G. Hennig und Th. Sorg, Calwer Verlag, 1981, 28,— DM.

In dem bewährten Bearbeitungssystem: Auslegung, Theologische Entscheidung, Anregungen, seelsorgerliche Überlegungen. Zur Predigt werden die Predigthilfen angeboten, bei denen die Marginaltexte fast nur von Gemeindepfarrern bearbeitet worden sind. Sie wissen im täglichen Umgang mit ihren Gemeindegliedern, was sie ihnen in der Predigt zumuten können und müssen. Es ist dem Verlag hoch anzurechnen, daß er wiederum zwei verschiedene Textreihen anbietet und so dem Prediger die Möglichkeit gibt, auch einmal von der üblichen Reihe abzuweichen, wenn er mit der Problematik eines Textes im Drang der Amtsgeschäfte nicht so schnell zum kommenden Sonntag zurecht kommt. Dies scheint besonders bei AT-Texten der Fall zu sein, wenn es nicht gelingen will, aus ihnen das Evangelium herauszuhören. Es fällt auf, wie oft in den Kommentaren A. Schlatter zitiert wird. Leider kann man das von M. Luther nicht sagen. Muß erst das geplante Geburtstagsjubiläum uns daran erinnern, daß er uns immer noch Wesentliches zum Schriftverständnis zu sagen hat? G. B.

Wolfgang Markgraf, **„Meine Zeit steht in deinen Händen“**, Neukirchner Verlag, 1981, 142 S., 12,80 DM.

Es ist ein seltsames Gefühl, das Predigtbuch eines Pfarrers in die Hand zu nehmen, der seinem Leben mit 32 Jahren selbst ein Ende gesetzt hat, aber das einfühlsame und bewegende Vorwort des Herausgebers am Beginn macht uns in besonderer Weise empfindlich, die Not des Predigers mitzuhören. Man spürt schmerzlich, wie er in immer neuen Anläufen versucht, die Verheißungen Gottes gegen seine eigenen Depressionen gewiß zu machen. Er erweist in ganz wörtlichem Sinne die „Notwendigkeit“ des Glaubens, um in dieser leiderfüllten, ungerechten Welt bestehen zu können. Es gehört ein gewisser Mut dazu, sich diesen Predigten auszusetzen, ihre Verkündigung anzunehmen, auch wenn

man sich über die politischen Konkretionen ärgert. Aber welcher Gewinn liegt schon in den Gebeten, mit denen einige Predigten enden. Darüber hinaus tritt in ihnen so viel Urgestein des Evangeliums zutage, daß der Leser darüber beglückt wird. Es ist schön, daß auch die Ansprache von Prof. Hans-Joachim Kraus, Göttingen, bei der Trauerfeier aufgenommen ist. Sie nimmt jedem Zweifel das Recht, ob man nach früherem Brauch die kirchliche Beerdigung von Selbstmördern verweigern darf. G. B.

Karin Johne, **„Meditieren mit dem Matthäus-Evangelium“**, Calwer Verlag, Stuttgart, 1981, 260 S., 24,80 DM.

Das ist nun wirklich ein ganz großartiges Buch. Zunächst sollte niemand, der einen Text aus dem Matthäus-Evangelium auslegen will, an diesem Buch vorbeigehen. Es bewahrt uns vor der Versuchung, in der wissenschaftlichen Ratio oder einer unkontrollierten Emotion stecken zu bleiben. Darüber hinaus ist das Buch hervorragend geeignet, an ihm zu lernen, was eigentlich mit Meditation gemeint ist, was, soweit ich es sehe, wohl nur in den Predigthilfen von Wilhelm Stählin heute noch zum Tragen kommt. Sie braucht gewiß Zeit und Stille und darum für einen Großstadtpfarrer nicht leicht zu realisieren. Aber welcher Gewinn ist dabei zu ernten, nicht nur für den Pfarrer, sondern vor allem für die Gemeinde! In welchem ökumenischen Geist diese Meditationen gehalten werden, kann man nicht nur rein äußerlich daran sehen, daß die Einheitsübersetzung zugrunde gelegt wird, sondern daß auch die großen kath. Verlage die Mitverantwortung übernommen haben. Die Meditationen laufen meist nach dem Schema: Textmeditation, Christusmeditation, Tiefenmeditation ab. Manchmal tritt zu Beginn noch die Grundmeditation und zum Schluß die Lebensmeditation hinzu. Nur an bekannten Kontroversstellen, wie z. B. bei der Schlüsselübergabe an Petrus, wird die ev. Konfession der Verfasserin deutlich. G. B.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

5804 HERDECKE 2

0003